



Erläuterungen zur Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei

I. Grundzüge der Vorlage

Mit der Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei soll die Motion 09.3614 Sommaruga Carlo „Keine Erzeugnisse aus illegaler Fischerei auf dem Schweizer Absatzmarkt“ umgesetzt werden. Durch eine angemessene Kontrolle der Beschaffungskette soll sichergestellt werden, dass keine Erzeugnisse aus illegaler, nichtgemeldeter oder unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei; aus dem Englischen: illegal, unreported and unregulated fishing) in die Schweiz eingeführt werden. In der EU ist die Einfuhr von Produkten aus IUU-Fischerei seit dem 1. Oktober 2010 verboten.

Die Verordnung hält fest, dass Fischereierzeugnisse nur in die Schweiz eingeführt werden dürfen, wenn sie rechtmässiger Herkunft sind, d.h. nicht aus der IUU-Fischerei stammen. Hinsichtlich der Herkunft von Fischereierzeugnissen wird von folgenden drei Staatengruppen ausgegangen:

Staaten mit hochentwickelter behördlicher Überwachung der Fischerei

Für Sendungen aus Staaten, die über eine ausgebaute behördliche Überwachung der Fischerei verfügen, rechtfertigt es sich, auf eine systematische Kontrolle der Begleitdokumente zu verzichten. Sendungen sollen lediglich stichprobeweise oder auf Verdacht hin kontrolliert werden. Zu diesen Staaten gehören neben den meisten Mitgliedstaaten der EU und der EFTA z.B. auch die USA, Kanada oder Australien (vgl. Verordnungsentwurf Anhang 2). Rund 92% der Importe von Fischereierzeugnissen (ca. 95'000 Sendungen jährlich) stammen aus solchen Staaten.

Staaten, in welchen das Risiko der IUU-Fischerei besteht

Rund 8% der Importe mit Fischereierzeugnissen (Zahlen 2012) stammen aus Staaten mit einem IUU-Fischerei-Risiko. Diese Sendungen müssen von einer Fangbescheinigung begleitet sein. Fällt die Plausibilitätskontrolle positiv aus, kann die Sendung nach Freigabe durch das BLV wie üblich beim Zoll anmeldet und eingeführt werden.

Staaten, welche IUU-Fischerei ihrer Fangflotten dulden, begünstigen oder fördern

Aus Staaten, welche die Fischerei nicht genügend überwachen oder in denen keine Regelungen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei bestehen, soll die Einfuhr (analog zur EU) verboten werden können. 2010 hat die EU gegenüber Belize, Guinea und Kambodscha Einfuhrverbote verhängt, 2014 auch gegenüber Sri Lanka. Ein Verbot muss

verhältnismässig sein und kann sich auf alle oder nur auf spezifische Fischereierzeugnisse beziehen. Es setzt vertiefte Abklärungen und eine vorgängige Anhörung des betreffenden Staates voraus (vgl. Verordnungsentwurf Art. 27).

II Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Artikel nennt den Zweck der Verordnung. Er entspricht dem Anliegen der überwiesenen Motion 09.3614 Sommaruga.

Die Verordnung bezieht sich nur auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus der Meeresfischerei. Es soll sichergestellt werden, dass nur Erzeugnisse von Meerestieren, die rechtmässig gefangen wurden, importiert werden.

Art. 2 Geltungsbereich

In Anlehnung an die Vorgaben der EU Verordnung (EG) Nr. 1005/2008¹ fallen nur Fischereierzeugnisse der Meeresfischerei neu unter die Kontrollpflicht. Erzeugnisse aus Fischzucht und Fischereierzeugnisse, die nicht als Lebensmittel vorgesehen sind (z.B. Zierfische) hingegen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Art. 3 Begriffe

Die Definition des Begriffes „Flaggenstaat“ deckt sich mit derjenigen in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 der Europäischen Union.

2. Abschnitt: Einfuhrbedingungen

Art. 4 Grundsatz

Artikel 4 enthält den Grundsatz, wonach Fischereierzeugnisse nur dann gewerbsmässig eingeführt werden dürfen, wenn sie rechtmässiger Herkunft sind und ihnen die erforderlichen Begleitdokumente beiliegen. Bei Sendungen aus Staaten mit erhöhtem Risiko der IUU Fischerei muss zudem eine Fangbescheinigung vorliegen.

Art. 5 Rechtmässige Herkunft

Die Definition der rechtmässigen Herkunft beinhaltet die wesentlichen Elemente, wie etwa die Identifikations-, Registrierungs-, Melde- und Genehmigungspflichten, deren

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2008 DES RATES vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (Abl. L 286; S.1)

Einhaltung sichergestellt sein muss. Nur wenn Fänge nachweislich regelkonform und innerhalb der geltenden Fangquoten getätigt werden, kann die Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

Art. 6 Fangbescheinigung

Die Definition von „Fangbescheinigung“ in Verbindung mit dem zu verwendenden Formular (Anhang 3) beinhaltet alle notwendigen Angaben für den Nachweis legaler, regulierter und angemeldeter Fischerei. Fangbescheinigungen werden vom Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs / der Fischereifahrzeuge validiert, das / die die Fänge getätigt hat / haben, aus denen die Fischereierzeugnisse gewonnen wurden. Mit der Fangbescheinigung wird bescheinigt, dass diese Fänge mit den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen im Einklang stehen. Die nachfolgende Verwendung des Begriffs „Fangbescheinigung“ meint eine solche, gültige Fangbescheinigung.

Art. 7 Begleitdokumente

Die genannten Begleitdokumente helfen mit, die Sendung zu identifizieren. Eine Gesundheitsbescheinigung oder ein gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (=GVDE) liegt aber nur vor, wenn es sich um Importe aus Drittländern handelt und muss deshalb bei Sendungen aus der EU nicht geprüft werden. Eine Verarbeitungserklärung ist nur notwendig, wenn Fischereierzeugnisse in einem Drittland, welches nicht der Flaggenstaat ist, verarbeitet wurden (vgl. Muster Anhang 4)

Art. 8 Einfuhrverbot

Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 BGCITES kann der Bundesrat die Einfuhr geschützter Tier- und Pflanzenarten verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass sie rechtswidrig der Natur entnommen werden oder in einem Mass der Natur entnommen werden, das die Art in ihrem Bestand gefährdet.

Wird die Fischerei nicht genügend überwacht oder fehlen Regelungen zu derer Überwachung, sind Fänge möglich, die über das für die Natur verträgliche Mass hinausgehen und die Bestände ernsthaft gefährden. Weitere Problematiken können auftauchen bei Ländern, in denen behördliche Dokumente trotz Falschangaben unterzeichnet werden (Bestechung/Korruption) oder die Fälschung behördlicher Dokumente nicht ausreichend verfolgt und bekämpft wird. Diesem Phänomen ist mit der Einfuhrkontrolle nicht beizukommen, weshalb beim Vorliegen solcher Umstände der Erlass eines Einfuhrverbots zu prüfen ist. Dieses kann alle, oder aber nur spezifische Fischereierzeugnisse umfassen (vgl. Art. 28 Abs. 4).

Bevor ein Flaggenstaat mit einem Einfuhrverbot belegt werden kann, sind umfassende Abklärungen notwendig und ist dem betroffenen Staat Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abwendung der Massnahme zu gewähren. Ein Einfuhrverbot muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Einfuhrverbots werden in Art. 28 dargelegt.

Die Flaggenstaaten, deren Fischereierzeugnisse (teilweise) mit einem Einfuhrverbot belegt worden sind, werden in Anhang 5 aufgelistet.

Die Möglichkeiten zum Informationsaustausch und die Teilnahme der Schweizer Experten an den relevanten EU-Gremien zur Umsetzung des Importregimes wird im Rahmen der Prüfung einer Zusammenarbeit mit der EU analysiert werden.

3. Abschnitt: Voranmeldeverfahren für Sendungen, die nicht aus Flaggenstaaten nach Anhang 2 stammen

Art. 9 Voranmeldung der Sendung

Abs. 1

Die Voranmeldefrist von drei Arbeitstagen dient dem BLV zur Überprüfung der Dokumente.

Abs. 2

Diese Bestimmung soll es den Importeuren ermöglichen, auch Frischfisch zeitgerecht einzuführen. Als Frischfisch gelten unbehandelte Fischereierzeugnisse, die in schmelzendem Eisschnee oder bei Temperaturen zwischen null Grad Celsius und zwei Grad Celsius gelagert sind.

Weiter muss die verantwortliche Person dem BLV gegenüber nachweisen (z.B. mittels Kopien der Bestell- und Lieferscheine), dass es sich um eine Sendung handelt, bei welcher der Gesamtprozess vom Fang über den Transport bis zur Einfuhr innerhalb von weniger als 72 Stunden erfolgt. Ist diese Zeitspanne länger, entfällt die Rechtfertigung für die Ausnahmeregelung und die Sendung ist gemäss Art. 9 Abs. 1 voranzumelden.

Abs. 3

Für eine Prüfung der Rechtmässigkeit müssen die Fangbescheinigung sowie die die Sendung identifizierenden Begleitdokumente für das BLV einsehbar sein. Die Anmeldung der Sendung beim BLV mit den Angaben aus der Fangbescheinigung sowie den elektronisch erfassten Begleitdokumenten wird aus Effizienzgründen auf elektronischem Weg mittels Eingabe im Informationssystem erfolgen. Details zur Eingabepflicht werden in Art. 20 geregelt.

Art. 10 Freigabe der Sendung

Abs. 1

Das BLV prüft die eingereichten Dokumente zunächst auf deren Vollständigkeit und Leserlichkeit. Erscheinen die Angaben auf den eingereichten Unterlagen als nicht plausibel, werden vertiefte Abklärungen über die genannten Fanggebiete, deren Fangregelungen, die Fangschiffe und die Unterschriftsberechtigungen getroffen.

Wenn weiterhin berechtigte Zweifel an der rechtmässigen Herkunft bestehen, verweigert das BLV die Erteilung der Freigabenummer.

Abs. 2

Sind die notwendigen Dokumente vollständig und korrekt, d.h. die rechtmässige Herkunft der einzuführenden Fischereierzeugnisse ist verifizierbar, hat das Kontrollverfahren keine wesentliche zeitliche Verzögerung der Einfuhr zur Folge (Freigabe innert 1-2 Arbeitstagen).

Abs. 3

Geringfügige Mängel können beispielsweise sein: Unleserliche Dokumente, Abweichungen bei den Angaben zur Beförderung der Ware, Unstimmigkeiten zwischen Begleitdokumenten und Fangbescheinigung oder Formmängel. Mit der Nachfrist von sieben Arbeitstagen soll verhindert werden, dass Lebensmittelsendungen aufgrund geringer Formmängel nicht eingeführt werden können.

Als grober Mangel wird hingegen beispielsweise eine gefälschte Fangbescheinigung, Falschangaben bei der Anmeldung oder das Verschweigen von groben Abweichungen zwischen der Sendung und den Angaben auf der Fangbescheinigung eingestuft. Eine Nachfrist wird hier nicht gewährt und die Freigabe wird verweigert.

Abs. 4

Die Freigabenummer wird dem Antragsteller umgehend nach der Prüfung der rechtmässigen Herkunft der Sendung auf elektronischem Weg zugestellt.

Abs. 5

Mit der Freigabenummer kann die Sendung beim Zoll angemeldet und danach eingeführt werden.

Die Kontrollorgane sind jedoch befugt, auch nach der Erteilung der Freigabenummer Kontrollen im Inland vorzunehmen (siehe Art. 14).

4. Abschnitt: Pflichten der verantwortlichen Personen

Art. 11 Bestandeskontrolle und Aufbewahrungspflicht

Eine Bestandeskontrolle durch die verantwortliche Person und die Aufbewahrung der Fangbescheinigungen und Begleitdokumente sind notwendig, um eine behördliche Kontrolle in Bezug auf die Rechtmässigkeit à domicile zu erlauben.

Art. 12 Auskunftspflicht

Bei einer Kontrolle müssen die Kontrollorgane auf Verlangen alle relevanten Dokumente einsehen können. Die Nachweispflicht für die Rechtmässigkeit liegt bei der verantwortlichen Person.

5. Abschnitt: Kontrollen, Massnahmen und Strafbestimmung

Art. 13 Kontrollorgane

Hauptsächlich nimmt das BLV die Kontrollen vor. Die EZV unterstützt das BLV und übermittelt ihm die Zoll Daten.

Art. 14 Kontrollen

Abs. 1

Die Kontrollorgane brauchen für die Ausführung ihrer Aufgabe Zugangsrechte zu Grenzkontroll- und Zollstellen, müssen aber auch am Geschäftssitz der verantwortlichen Person und an den Lagerorten (à domicile) kontrollieren können.

Abs. 2

Mittels physischer Kontrollen kann festgestellt werden, ob die Art und Menge der importierten Fischereierzeugnisse mit den eingereichten Papieren übereinstimmen. Sie dienen hauptsächlich als Zusatzinstrumente bei der Einfuhr im Kontrollverfahren, können aber auch nach der Einfuhr ohne Kontrollverfahren erfolgen (Kontrollen à domicile: Prüfung, ob die Rückverfolgbarkeit der Sendung belegt werden kann bzw. ob nachgewiesen werden kann, dass die Sendung tatsächlich aus einem Land gemäss Anhang 2 stammt). Diese Kontrollen können stichprobenweise oder auf Verdacht hin vorgenommen werden. Ein Verdacht entsteht z.B. dann, wenn Informationen zu einzelnen Sendungen, Flaggenstaaten, Fangbescheinigungen oder Begleitdokumenten bekannt werden, die an der Richtigkeit der gemachten Angaben zweifeln lassen.

Art. 15 Beanstandungen

Liegen bei kontrollpflichtigen Sendungen Mängel wie etwa eine Nichtbeachtung der Voranmeldepflicht, fehlende oder mangelhafte Dokumente vor oder bestehen begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit, wird die Sendung beanstandet.

Art. 16 Massnahmen

Abs. 1

Prinzipiell überprüft der Zoll nur, ob die erforderliche Freigabenummer im Zollsystem eingetragen wurde. Wenn sich jedoch im Rahmen der zollrechtlichen Abklärungen Verdachtsmomente ergeben (z.B. bzgl. Plausibilität der Freigabenummer, widerrechtliche Verwendung der Freigabenummer, fehlende Übereinstimmung der Ware mit den Dokumenten), hält die EZV Sendungen zurück und nimmt mit dem BLV Kontakt auf. Das BLV überprüft die vorhandenen Unterlagen.

Abs. 2

Kann die rechtmässige Herkunft von Fischereierzeugnissen bei Sendungen, die dem Kontrollverfahren unterliegen nicht plausibel nachgewiesen werden, wird die Freigabe der Sendung und damit deren Einfuhr verweigert.

Art. 17 Strafbestimmung

Art. 26 Abs. 1 Bst. b BGCITES hält fest, dass mit Busse bis zu CHF 40'000 bestraft wird, wer den Vorschriften, die der Bundesrat oder das EDI gestützt auf die Art. 7 Abs.

2, Art. 9 und Art. 11 Abs. 3 erlassen hat und die für strafbar erklärt worden sind, vorsätzlich zuwiderhandelt. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung wird mit Busse bis zu CHF 20'000 gedroht (Art. 26 Abs. 4 BGCITES).

Art. 26 Abs. 2 BGCITES zählt zudem nicht abschliessend schwere Fälle auf, in denen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und eine maximale Geldbusse von über CHF 1 Mio. angedroht sind. So beispielsweise, wenn Vorschriften gewerbs- oder gewohnheitsmässig verletzt werden.

Gestützt auf diese Verordnung kann bestraft werden, wer gewerbsmässig Fischereierzeugnisse eingeführt hat, die nicht rechtmässiger Herkunft sind.

Wer hingegen Fischereierzeugnisse nach dieser Verordnung anmeldet und aufgrund mangelhafter Fangbescheinigungen oder bestehender Einfuhrverbote keine Freigabenummer erhält, unterliegt nicht der Strafnorm, da keine Einfuhr ohne gültige Fangbescheinigung stattgefunden hat. Mit der Verweigerung der Einfuhr ist dem Zweck dieser Verordnung Genüge getan.

6. Abschnitt: Gebühren und Auflagen

Art. 18 Gebühren pro Sendung

Die Gebühren werden analog Art. 15 Abs. 4 Bst. a. der Gebührenverordnung BLV (SR 916.472) pro vorangemeldeter Sendung erhoben, und nicht pro übermittelter Fangbescheinigung. Mit CHF 60 pro Sendung im Kontrollverfahren ist die Gebühr moderat angesetzt und wird den Verwaltungsaufwand für die Kontrollen in etwa decken können.

7. Abschnitt: Datenbearbeitung

Allgemeines

Die Umsetzung dieser Verordnung bedingt, dass die Kontrollorgane sendungsbezogene Dokumente und Personendaten elektronisch bearbeiten können. Nur so kann die Prüfung der Fangbescheinigungen und der Begleitdokumente rasch und effektiv erfolgen.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BGCITES betreibt der Bund zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BGCITES ein Informationssystem. Die Einzelheiten sind gemäss Art. 21 Abs. 2 BGCITES durch den Bundesrat zu regeln. Dazu gehören insbesondere die Regelung, welche Kontrollorgane im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten dürfen und welche Kontrollorgane im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen können.

Derzeit wird das Informationssystem nach Art. 21 Abs. 1 BGCITES erneuert (Projekt CAVIAS). Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung soll CAVIAS genutzt werden. Um den Aufwand der Dateneingabe seitens der verantwortlichen Personen tief zu halten, sollen sendungsbezogene Daten, welche bereits im tierärztlichen Informationssystem Trade Control and Expert System (TRACES) erfasst sind, nach Möglichkeit via Schnittstellen automatisch in CAVIAS transferiert werden.

Art. 19 Informationsaustausch zwischen Kontrollorganen

Das BLV und die EZV stellen sich gegenseitig Informationen zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Verordnung notwendig ist.

Art. 20 Daten des Informationssystems

Die im Informationssystem zu erfassenden Daten werden einzeln genannt: Abs. 1 führt diejenigen Daten auf, die für Sendungen im Voranmeldeverfahren eingegeben werden müssen, Abs. 2 betrifft die Daten aller anderen Sendungen, also derjenigen aus Flaggenstaaten nach Anhang 2.

Art. 21 Eingabe der Daten

Das Recht und die Pflicht zur Eingabe von Daten durch die verantwortlichen Personen und das BLV werden dargelegt. Bei Störungen im Informationssystem übernimmt das BLV die Eingabe der Daten und stellt so sicher, dass die Anmeldung und damit der Import weiterhin möglich sind.

Art. 22 Zugriffsrechte

Die mit dieser Aufgabe betrauten Personen des BLV verfügen über eine Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren zur Einsicht in die Daten und mit dem Recht der Eintragung und Bearbeitung von Daten.

Verantwortliche Personen dürfen die Ihre Sendungen betreffenden Daten eingeben.

Art. 23 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden

Bestehen Zweifel an der Echtheit einer Fangbescheinigung, muss ihr Inhalt mit den Daten anderer Behörden verglichen werden. Hierzu werden elektronische Kopien an die nationalen Fischereibehörden der Flaggenstaaten, die beteiligten Zollbehörden oder die Fachstellen der EU bzw. deren Mitgliedsstaaten gesendet. Weiter können auch die Regionalen Fischereiorganisationen (RFO, alias RFMO: Regional Fisheries Management Organisations) angefragt werden. Ergeben die Abklärungen erhebliche Zweifel an der Echtheit der Fangbescheinigungen, müssen auch internationale Organisationen wie etwa die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO) und die Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN) sowie Polizeiorgane (Interpol, nationale Polizeistellen) mit einbezogen werden.

Im Gegenzug ist es für die behördliche Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von Fischereierzeugnissen auch wichtig, Daten und Informationen von den genannten Quellen beziehen zu können.

Insbesondere für die Einschätzung der Flaggenstaaten im Hinblick auf deren Risiko bezüglich IUU- Fischerei (Art. 27 und Art. 28) müssen die Informationen offizieller Quellen des Fischereisektors, der Zollorgane und der Polizeiorgane bekannt sein.

Bei den Angaben auf der Fangbescheinigung und den Begleitdokumenten handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Bst. c. des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG; SR 235.1). Hingegen gelten Daten über die Anordnung von administrativen und strafrechtlichen Sanktionen als besonders schüt-

zenswerte Daten (Art. 3 Bst. c. DSG). Sie dürfen ausländischen Behörden nicht bekannt gegeben werden, da die gesetzliche Grundlage hierfür fehlt: die Ermächtigung zur Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten an ausländische Behörden gemäss Art. 23 BGCITES bezieht sich ausschliesslich auf den Vollzug des CITES-Übereinkommens und des BGCITES.

Art. 24 Informatiksicherheit

Hier findet die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011 (SR 172.010.58) Anwendung.

Art. 25 Archivierung und Löschung der Daten

Abs. 1

Für die im Informationssystem erfassten Daten gelten die Regeln des Archivierungsgesetzes (SR 151.1).

Abs. 2

Die Datensätze gemäss Art. 20 wie etwa Freigabenummern, abgelehnte Voranmeldungen, Freigaben und Daten zu Verwaltungs- und Strafverfahren werden spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

8. Abschnitt: Nachführung der Anhänge

Art. 26 Nachführung der Anhänge 1 – 4 durch das EDI

Abs. 1

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Bst. a BGCITES kann das eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Einfuhr von Exemplaren geschützter Arten einer Bewilligungspflicht unterstellen. Daraus ergibt sich seine Kompetenz, Anhang 1 nachzuführen. Die Anpassung der Anhänge 2, 3 und 4 ist technischer und untergeordneter Art; sie richtet sich nach der internationalen technischen Entwicklung. Gestützt auf Art. 48 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) wird die Kompetenz zu deren Nachführung dem EDI übertragen.

Abs. 2

Anhang 2 beinhaltet diejenigen Flaggenstaaten, aus denen Fischereierzeugnisse ohne Fangbescheinigung und ohne Voranmeldeverfahren eingeführt werden können. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in beziehungsweise die Streichung von dieser Liste sind in Art. 27 detailliert geregelt. Vor einer allfälligen Nachführung hört das EDI das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und das Departement für auswärtige Angelegenheiten an.

Art. 27 Aufnahme und Entfernen von Flaggenstaaten in Anhang 2 durch das EDI

Anhang 2 listet Flaggenstaaten mit geringem Risiko der IUU-Fischerei auf. Aus diesen Flaggenstaaten können Fischereierzeugnisse ohne Fangbescheinigung und ohne Voranmeldeverfahren eingeführt werden. Jeder Staat kann ein begründetes Gesuch

einreichen, um auf die Liste in Anhang 2 gesetzt zu werden. Er hat dabei nachzuweisen, dass er alle in Artikel 27 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen bietet eine hohe Sicherheit, dass Fänge dieses Staates rechtmässig sind und deshalb kein systematisches Kontrollverfahren notwendig ist. Beim Bekanntwerden gegenteiliger Informationen wird ein in Anhang 2 gelisteter Flaggenstaat einem Prüfverfahren unterworfen. Sollte sich ein Verdacht in Bezug auf die IUU Fischerei erhärten, wird der Staat nach vorheriger Konsultation von der Liste entfernt.

Art. 28 Aufnahme von Flaggenstaaten und Fischereierzeugnissen in Anhang 5 (Einfuhrverbot)

Bevor ein Flaggenstaat in die Liste des Anhangs 5 aufgenommen wird, werden umfangreiche Abklärungen vorgenommen. Insbesondere müssen auf Basis der Erkenntnisse des Kontrollverfahrens weitergehende Informationen bei anderen Staaten und internationalen Organisationen eingeholt werden, die belegen, dass Staat die illegale, ungemeldete oder unregulierte Fischerei duldet, begünstigt oder fördert. Die Schweiz stützt sich bei der Risikoanalyse auf die Informationsquellen nach Artikel 23 und berücksichtigt die Beschlüsse, die der EU Rat gestützt auf Artikel 31 ff in Verbindung mit Artikel 38 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 getroffen hat. Der betroffene Staat erhält Gelegenheit, zu den erhobenen Befunden Stellung zu nehmen. Ausgesprochene Verbote werden bei der Welthandelsorganisation notifiziert. Derzeit ist kein Flaggenstaat von einem Einfuhrverbot betroffen, da die diesbezüglichen Abklärungen erst nach Inkrafttreten der Verordnung getätigt werden.

Zuständig für die Nachführung von Anhang 5 ist der Bundesrat.

Anhänge 1 – 5

Anhang 1: Meeresfischereierzeugnisse, die dieser Verordnung unterstehen

Die Liste der betroffenen Fischereierzeugnisse wurde weitgehend analog der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (Anhang I) erarbeitet. Im Gegensatz zur EU wurde aber zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit eine Positivdarstellung gewählt, d.h. die von der Regelung betroffenen Tarifnummern gemäss Schweizer Zolltarif Tares² wurden einzeln und explizit genannt.

Alle Fischereierzeugnisse aus Binnenfischerei sowie sämtliche Aquakulturerzeugnisse sind von der Kontroll- und damit von der Anmeldepflicht ausgenommen.

² www.tares.ch

Anhang 2: Flaggenstaaten, aus denen Fischereierzeugnisse ohne Fangbescheinigung und ohne Voranmeldeverfahren eingeführt werden können

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Nachführung von Anhang 2 sind in Artikel 27 festgelegt.

Anhang 3: Fangbescheinigung

Die Fangbescheinigung wurde analog zur Fangbescheinigung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Anhang II, gestaltet.

Anhang 3 gilt explizit als Muster; d.h. alle Bescheinigungen, auch nationale Umsetzungen mit anderem Format, werden akzeptiert, soweit sie alle hier genannten erforderlichen Angaben enthalten.

Anhang 4: Verarbeitungserklärung

Die Verarbeitungserklärung wurde analog zur Verarbeitungserklärung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Anhang IV, gestaltet.

Anhang 4 gilt als Muster; alle Bescheinigungen, auch nationale Umsetzungen mit anderem Format, werden akzeptiert, soweit sie alle hier genannten erforderlichen Angaben enthalten.

Bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die eine einzige Sendung bilden und in einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, verarbeitet wurden, hat die verantwortliche Person den Behörden des Einfuhrstaates eine von dem Verarbeitungsbetrieb in dem betreffenden Drittland ausgestellte und von den zuständigen Behörden gemäss dem Formular in Anhang 4 bestätigte Erklärung vorzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass bei verarbeiteten Produkten eine Verschleierung der unrechtmässigen Herkunft verhindert wird.

Anhang 5: Flaggenstaaten, für die ein Einfuhrverbot besteht, und vom Einfuhrverbot betroffene Fischereierzeugnisse

Das Verfahren, mit welchem ein Flaggenstaat in Anhang 5 aufgenommen beziehungsweise gestrichen werden kann, ist im Artikel 28 beschrieben. Derzeit ist kein Flaggenstaat von einem Einfuhrverbot betroffen.